Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 5 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabholung monatlich [illegible] Pfg., vierteljährlich [illegible] Mk.; von der Landpost wöchentlich [illegible] Pfg., monatlich [illegible] Pfg., vierteljährlich [illegible] Mk.; durch unsere Austräger zugetragen monatlich [illegible] Pfg., vierteljährlich [illegible] Mk.; bei den deutschen Postanstalten vierteljährlich [illegible] Mk. ohne Zustellungsgebühr. Wir Postanstalten, Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Bezieher in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. / Anzeigenpreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Unverlangte Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Drahtanschrift: Tageblatt. Wilsdruff. / Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 5. / Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 2854

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt

für die Amtshauptmannschaft Meißen, für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Forstrentamt zu Tharandt.

Inserationspreis Pfg. für die 6-gespaltene Korpuszeile oder deren Raum, Lokalpreis Pfg., Reklamen Pfg., alles mit Teuerungszuschlag. Bei wiederholtem und tabellarischer Satz mit 50% Aufschlag. Bei Wiederholung von Inseraten, kann entsprechender Nachlaß. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die Grundzeile 60 Pfg. bar. Pfg. / Nachweisungs- und Offertengebühr 20 Pfg. / Telephonische Inseraten-Aufgabe übernimmt jeder Reklamationsanspruch aus. / Anzeigenannahme bis 11 Uhr vormittags. / Anzeigengebühr bei Konkurs. Mk., in Fällen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Gerichtlicher Beitreibung Nachlaß. / Die Rabattsätze und Zahlungsfristen haben nur bei Barzahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit; längerer Ziel, gerichtlicher Beitreibung, gemeinsamer Anzeigen verlieren. Inseraten bedingen die Berechnung des Preises. / Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerh. 8 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

Nr. 35 | Donnerstag den 12. Februar 1920 | 79. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung, die Zuckerkarten der Reihe 15 betreffend.

Die Gültigkeit der Zuckerkarten für den laufenden Versorgungszeitraum (1. November 1919 bis 12. Februar 1920, Reihe 15) erlischt **mit dem 12. Februar 1920.**

Nach diesem Zeitraum darf auf Zuckerkarten, Bezugskarten und Ergänzungskarten der Reihe 15 Zucker im Kleinhandel nicht mehr abgegeben werden.

Die Bezugs- und Ergänzungskarten der Reihe 15 und etwa noch im Verkehr befindliche Bezugsausweise dieser Reihe sind **bis spätestens zum 20. Februar 1920** durch die Mitglieder der Zuckerverteilungsstelle an diese einzureichen.

Wegen der vom Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt, angeordneten Nachberechnung der am 12. Februar 1920 in den Händen des Handels befindlichen Bestände ist auf rechtzeitige Ablieferung der Karten besonders zu achten; verspätete Einlieferungen können bei der Nachberechnung nicht mehr berücksichtigt werden. 110 V L A Ic

Dresden, am 9. Februar 1920.

Wirtschaftsministerium,
Landeslebensmittelamt.

Bekanntmachung, die Zuckerkarten der Reihe 16 betreffend.

Ab 13. Februar 1920 gelten im Freistaat Sachsen die Zucker- und Bezugskarten der Reihe 16, die auf 5 Pfund Zucker lauten und zur Deckung des Bedarfs für die Zeit vom 13. Februar bis 29. Mai 1920 bestimmt sind.

Die Karten sind in der bisherigen Weise ausgestaltet und wiederum auf Wasserzeichenpapier (Rankenstreifen) gedruckt, um Fälschungen und Nachdrucke zu verhüten. — Es wird besonders darauf hingewiesen, daß diesmal durch die Verwendung eines besseren und besonders für diesen Zweck angefertigten Papieres **das Wasserzeichen (Rankenstreifen) besonders gut kenntlich** und somit jedermann in der Lage ist, sofort die Echtheit der Karten nachzuprüfen. — Die Annahme falscher Karten kann den Ausschluß vom Zuckerhandel wegen Unzuverlässigkeit und Bestrafung nach sich ziehen.

Zuckerkarten (nicht Bezugs- und Ergänzungskarten) der Reihe 16 dürfen nur bis zum 4. März 1920 zur Belieferung angemeldet werden, da für die spätere Zeit nur noch Ergänzungskarten zur Ausgabe gelangen. Die von den Zuckerhändlern vereinnahmten Bezugsausweise, Bezugs- und Ergänzungskarten der Reihe 16 sind jedesmal mit größter Beschleunigung, spätestens aber innerhalb 14 Tagen nach Empfang an die Lieferanten weiterzugeben. Da die Nichtbeachtung dieser Vorschrift erhebliche Stockungen in der Belieferung zur Folge haben kann, wird gegen säumige Einlieferer gegebenenfalls durch Ausschluß vom Zuckerhandel eingeschritten werden.

Erneut wird darauf hingewiesen, daß sämtliche Zuckerkarten mit Namen, Wohnort des Inhabers und mit dem Stempel des Kleinhändlers zu versehen sind. Karten, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, dürfen nicht angenommen werden. Die Zuckerverteilungsstelle wird künftig derartige Karten nicht mehr einlösen.

Jede Einsendung von Karten hat unter „Einschreiben" oder mittels Wertpaketes zu erfolgen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wird im Falle des Verlustes kein Ersatz geleistet.

Durchlochte Karten gelten als entwertet und dürfen nicht mehr beliefert werden.

Ergänzungskarten ohne Zeit- und Reihenangabe und ohne den Stempel des ausgebenden Kommunalverbandes oder der sonstigen Ausgabestelle sind ungültig. Die Annahme solcher Karten ist unzulässig und strafbar. 111 V L A Ic

Dresden, am 9. Februar 1920.

Wirtschaftsministerium,
Landeslebensmittelamt.

Montag den 16. Februar 1920 vormittags 10 Uhr

wird im Verhandlungssaale des amtsh. Dienstgebäudes

öffentl. Sitzung des Bezirksausschusses

abgehalten werden.

Die Tagesordnung hängt im Anmeldezimmer vom 11. Februar 1920 ab aus.

Meißen, am 10. Februar 1920. 2420 Nr. 7 I.

Der Amtshauptmann.

Fleischversorgung.

Im Kommunalverband Meißen Land einschl. der rev. Städte Nossen, Lommatzsch und Wilsdruff wird die auf Bezugsschein gegen Abgabe der Reichsfleischmarken A zu verabfolgende Fleischmenge für die Woche **vom 9. bis 15. Februar** wie folgt festgesetzt:

a) **für Personen über 6 Jahre:** 150 Gramm Frischfleisch mit Knochen **oder** — soweit vorhanden — 120 Gramm Hackfleisch **oder** 150 Gramm Wurst,
b) **für Kinder unter 6 Jahren:** 75 Gramm Frischfleisch mit Knochen **oder** — soweit vorhanden — 60 Gramm Hackfleisch **oder** 75 Gramm Wurst.

Meißen, am 10. Februar 1920. Nr. 1 II L

2437 **Kommunalverband Meißen Land.**

Kesselsdorf.
Brotmarken-Ausgabe.

Freitag den 13. Februar vormittags 9—11 Uhr.

Kesselsdorf, am 11. Februar 1920.

2438 **Der Gemeindevorstand.**

Der Kronprinz bietet sich als Opfer an.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

* Bis jetzt hat Deutschland an die Entente schon eine Kriegsentschädigung von über 36 Milliarden Goldwert gezahlt.

* Der Nationalversammlungsausschuß für auswärtige Angelegenheiten hat die Haltung der Regierung in der Auslieferungsfrage gebilligt.

* Der vormalige deutsche Kronprinz bietet sich in einem Telegramm an die feindlichen Herrscher freiwillig an, wenn diese auf den Rest der Auslieferungsliste verzichten.

* Der Prozeß gegen den Hauptmann v. Kessel ist wegen lebensgefährlicher Erkrankung des Angeklagten vertagt und dieser aus der Haft entlassen worden.

* Der amerikanische Marineminister Daniels bereitet ein großes Flottenprogramm für die Vereinigten Staaten vor, das 16 Überdreadnoughts und 10 Panzerkreuzer umfaßt.

Doppelpolitik?

Wenn man den Franzosen glauben wollte, müßte man Lloyd George, den britischen Ministerpräsidenten, zu denjenigen Männern unserer wildbewegten Gegenwart zählen, deren Charakterbild in der Geschichte schwankt und schwanken wird. Mit bitteren Worten beklagt sich der „Temps", das bedeutendste Blatt, das der Pariser Regierung zur Verfügung steht, über die hinterhältige Politik, die man in London in der Auslieferungsfrage der Republik gegenüber getrieben habe. England sei es schon gewesen, das infolge der Besprechungen über die Abtretung der Tonnage die rechtzeitige Rückkehr der deutschen Kriegsgefangenen verhindert habe, wofür aber in Deutschland an erster Stelle natürlich Frankreich verantwortlich gemacht worden sei. Jetzt wiederhole sich der Fall. Niemand hätte mehr als Lloyd George auf der Auslieferung der „Schuldigen" bestanden, niemand hätte diese Frage mehr als Lloyd George zur Plattform seiner Agitations- und Wahlreden gemacht. Jetzt aber scheine England plötzlich Deutschland entgegenkommen zu wollen, und der Erfolg sei, daß man in Deutschland abermals Frankreich als den allein Schuldigen anklage. Ob von nun an diese Doppelpolitik Englands wohl aufhören werde?

Schon diese bloße Fragestellung wird in London gewiß sehr angenehm empfunden werden. Was den dortigen Regisseuren hier vorgeworfen wird, pflegt man in Deutschland jetzt gewöhnlich ebenso kurz wie treffend mit dem Schlagwort „Schiebung" zu bezeichnen. Daß die Engländer aber in dieser Kunst Meister sind, von jeher gewesen sind, ist für die klugen Leute vom „Temps" doch gewiß keine Entdeckung von heute und gestern, und so müssen sie es eben leiden, daß die Engländer diese ihre Meisterschaft überall da zur Anwendung bringen, wo ihre Interessen es erheischen, gleichviel was Freund und Feind dazu sagen mögen. Der Erfolg ist es, den man in London einzig und allein als Götzen anbetet: moralische Anwandlungen überläßt man von Herzen gern den minder „auserwählten" Völkern dieser Erde. Schließlich ist es ja auch richtig: jedes Land hat diejenigen Bundesgenossen, die es verdient. Deutschland ist an seiner Vasallentreue für Österreich-Ungarn zugrunde gegangen, dessen Herrscher im Großen Hauptquartier bundestreue Reden hielt zu derselben Zeit, da er heimlich über einen Sonderfrieden mit den gemeinsamen Feinden verhandeln ließ. Frankreich ist an Englands Seite zum Siege gelangt, muß sich dafür aber hinterdrein wie ein Vasallenstaat behandeln lassen und wird auf diesem Gebiete sicherlich noch sein blaues Wunder erleben. Wir stehen ja erst am Anfang der neuen Entwicklung, die Europa nach dem Weltkriege beschieden ist; die Franzosen werden das Staunen bald verlernt haben.

Damit soll indessen durchaus nicht gesagt sein, daß man sich in Deutschland die Auffassung des „Temps" in diesem Falle etwa zu eigen macht. Auch wir haben den Eifer nicht vergessen, mit dem gerade Lloyd George die Auslieferungsfrage vor dem ganzen Volke behandelt hat; wir brauchen ja nur die englische Liste anzusehen, um zu finden, daß sie in nichts hinter der französischen zurücksteht. Nicht weniger als sieben Admirale — Tirpitz, Capelle, Bachmann, Hipper, v. Selfur, v. Müller und Behnke — und dreizehn Unterseeboot-Kommandanten fordern sie von uns heraus, daneben noch, wegen besonderer Anschuldigungen, die Admirale Ingenohl und v. Schröder, und selbstverständlich auch den Kommandeur des Luftschiffgeschwaders, das am 18. Mai 1916 London einen Besuch abstattete. Nein, der „Temps" kann sich beruhigen: England und Frankreich marschieren für uns, was die Auslieferung angeht, auf gleicher Linie. Daß Frankreich sich dazu hergibt, den Eintreiber dieser Forderung zu spielen, auch für England, für Belgien, für Italien und die sonstige Gefolgschaft weiterhin im Osten, dazu mag es vielleicht den Verbündeten gegenüber verpflichtet sein; seinem Intellekt stellt indessen die Übernahme dieser Rolle kein rühmliches Zeugnis aus. Auf den Ehrennamen der „großmütigen Nation", mit dem die Franzosen sich von jeher so gern gebrüstet haben, werden sie fortan schon wohl oder übel verzichten müssen.

Zur Auslieferungsfrage.

Einigkeit zwischen Parlament und Regierung.

Der Ausschuß der Nationalversammlung für auswärtige Angelegenheiten hat sich inzwischen ebenfalls mit der Auslieferungsfrage befaßt und ist zu folgendem Entschluß gekommen, den Scheidemann verkündete: „Unbeschadet mancherlei Ausstellungen im einzelnen stelle ich fest, daß der Ausschuß sich in der Auslieferungsfrage einverstanden erklärt mit dem bisherigen Verhalten und den vorgesehenen Schritten der Regierung. Der Ausschuß erwartet, daß er vor weiteren entscheidenden Schritten der Regierung so rechtzeitig berufen wird, daß er Stellung dazu nehmen kann."

Erzbergers Ansicht.

Der Reichsfinanzminister Erzberger äußerte sich dem amerikanischen Journalisten Karl v. Wiegand gegenüber über die Auslieferungsfrage u. a. wie folgt: „Ich habe die Unterzeichnung des Friedensvertrages von Versailles schweren Herzens befürwortet, weil ich sie für damals unvermeidlich hielt. Ich bin mir dabei völlig bewußt gewesen, daß sehr viele Deutsche mein Handeln mißbilligen würden. Es war mir ferner von vornherein klar, daß manche Bestimmungen des uns aufgezwungenen Friedensvertrages auch bei dem denkbar besten Willen von deutscher Seite nicht durchführbar sein würden. Ich war aber überzeugt, daß es meine Pflicht sei, im Interesse Deutschlands so zu handeln, wie ich es getan habe. Mehr als jede andere Bestimmung des Friedens-

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF